

Kammerbeitrag – Antrag auf Ermäßigung/Erlass/Stundung: Was ist zu beachten?

- Antrag muss bis zum **31. März** des laufenden Jahres schriftlich bei der Tierärztekammer eingereicht und begründet werden.
- Zur Begründung sind darzulegen:
 - Umsätze und Betriebsausgaben (bei selbständig tätigen Tierärztinnen und Tierärzten) und
 - Angaben zur Höhe aller sonstigen Einkünfte und
 - Angaben zum Vermögens- und Familienstand

- Umsätze und Betriebsausgaben
 - die Betriebsausgaben sind aufzuschlüsseln; die Übersendung eines Einkommensteuerbescheides ist nicht ausreichend (?)

- Angaben zur Höhe aller sonstigen Einkünfte, z. B.
 - Einkünfte aus angestellter Tätigkeit
 - Hilfe zum Lebensunterhalt
 - Renten

- Vermögens- und Familienstand
 - es soll die Hilfebedürftigkeit des Antragstellers ermittelt werden
 - Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält.
 - Daher ist auch anzugeben, wenn jemand in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft lebt.

- Wer nachweist, dass er Hilfe zum Lebensmittelunterhalt bezieht, braucht weitere Angaben nicht darlegen